

Vereinssatzung

Präambel

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen an, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

Dabei ist unabhängige Lebensführung im Sinne von selbstbestimmter Lebensführung zu verstehen. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention ist den Staaten die Verpflichtung auferlegt, für die Verwirklichung dieses Rechts und die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilnahme an der Gemeinschaft wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sollen u.a. gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Sie sollen weiterhin entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. Vorgenannte Punkte sind mithin im Aufgabenbereich staatlicher Verantwortung.

Die Gründung dieses Vereins dient der Unterstützung behinderter Menschen in Bereichen, die außerhalb der Leistungen der entsprechenden öffentlichen Institutionen pp. stehen.

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet LebensTraum-Soest.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist: 59494 Soest.

Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind unabhängig von ihrer Form grundsätzlich als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Unterstützung behinderter Menschen. Alle nicht von öffentlichen Institutionen, Pflegekassen oder der Josefsgesellschaft getragenen Dinge oder Aktivitäten, die das Leben behinderter Menschen erleichtern oder bereichern, können von diesem Verein finanziert werden. Hierbei kann sowohl eine Gruppenunterstützung als auch die Einzelbezuschussung von medizinischen Hilfsmitteln in Frage kommen.

Die Verbesserung der Wohnumgebung und der Freizeitmöglichkeiten behinderter Menschen stehen im Fokus des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern und
- passiven Mitgliedern Fördermitgliedern –
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Betragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören, hat allerdings kein Stimmrecht. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl von Kassenprüfern
- 5. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
- 6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss



- 7. Erlass und Änderung der separaten Beitragsordnung.
- 8. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten und Aktivitäten.
- 9. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Dazu wird die Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung kann wahlweise per Brief, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands oder über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags erfolgen.
- Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 Die Mitgliederversammlung entscheidet per einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
 Bei Personenwahlen wird auf mündlichen Antrag eines Mitglieds während der Versammlung geheim abgestimmt.
- Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinn des §26 BGB aus vier Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand soll mindestens halbjährlich tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Soest, die dies zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an die Wohneinrichtung der Josefsgesellschaft für Menschen mit Behinderung in Soest (Anschrift: NN) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.